



Satzung

Registriert seit April 1997, letztmalig geändert durch die Mitgliederversammlung vom 27.10.2006

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Hundeclub Münsterland e.V.“, kurz "HC-Münsterland".
- (2) Er wurde am 16.04.1997 als Hundeclub Selm e.V. gegründet und war unter der Nr. 4 VR 1368 in das Vereinsregister beim Amtsgericht (Registergericht) Lünen eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Lüdinghausen.
- (4) Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
- (5) Er kann Mitglied in nationalen und internationalen Dachverbänden werden, sofern dadurch der Vereinszweck gefördert wird.

§ 2 Vereinszweck / Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung der Hundeerziehung und des Hundesports. Der Satzungszweck sowie die Förderung der Allgemeinheit werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung der artgerechten Haltung, Erziehung und sportliche Ausbildung aller Hunde, insbesondere von Begleithunden auf Breitenbasis
 - b) Förderung des Tierschutzgedankens
 - c) Betreuung und Beratung der Mitglieder in allen „Hunde“-fragen, in sportlicher Hinsicht, bezüglich Haltung und Behandlung
 - d) Förderung der Beziehung Mensch/Hund einschließlich der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Funktionsinhaber sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich Ersatz ihrer Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist jedem Hundefreund möglich, auch Minderjährigen mit Zustimmung ihrer Eltern.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit dem Stellen des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung und die Anordnungen des Vereins an. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der weiteren, satzungsmäßigen Einrichtungen sind für alle Mitglieder und Funktionsinhaber bindend. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des ersten Beitrages. Sie verlängert sich automatisch immer um ein Jahr, wenn die Mitgliedschaft nicht durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung endet. Die Aufnahme kann durch den Vorstand aus denselben Gründen, die zu einem Ausschluss führen, abgelehnt werden; insbesondere, wenn vereinsfremde Zwecke verfolgt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes als Anerkennung für hervorragende Dienste verliehen werden. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht alle Rechte der Mitglieder.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Tod
 - b) Austritt
Er ist nur zum Schluss eines Vereinsjahres zulässig und hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30. September mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.
 - c) Ausschluss
Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten, insbesondere bei Verstoß gegen die anerkannten Regeln der artgerechten Hundehaltung und des Hundesports, sowie bei Verstoß gegen den Vereinszweck, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zum Vorwurf zu äußern. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschlussbescheid schriftlich Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen.
 - d) Streichung
 - 1.) Ein Mitglied wird im darauffolgenden Monat (Zahlungsfrist der Mahnung) von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es einen fälligen Beitrag oder sonstige Forderungen des Vereines trotz Mahnung (Zahlungsaufforderung mit einer kalendermäßig bestimmten Zahlungsfrist) nicht beglichen hat.
 - 2.) Ein Mitglied, welches von seiner dem Verein bekannten Anschrift mit unbekannter Adresse verzieht, wird von der Mitgliederliste gestrichen.Daraus ergibt sich, dass das gestrichene Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereines hat.
Der Anspruch des Vereines auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied die Forderungen zuzüglich eines Säumniszuschlages, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird, beglichen hat.
Das Ende der Mitgliedschaft (Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung) führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter bzw. Funktionen.
- (4) Passive (voll- oder minderjährige) Mitglieder müssen ihren Verzicht auf Teilnahme am Übungsbetrieb für das nachfolgende Vereinsjahr bis zum Ende des laufenden Jahres (bis 31.12.) schriftlich dem Vorstand bekannt geben. Das Passive Mitglied hat keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereines. Diese Festlegung bleibt solange in Kraft, bis das Passive Mitglied wieder aktiv am Übungsbetrieb teilnimmt oder dem Vorstand eine schriftliche Kündigung zu sendet.

§ 4 Stimmrecht / Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder, auch abwesende Mitglieder, wenn Erklärung zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.

§ 5 Beiträge

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Beitrag. Der Beitrag ist nach Aufnahme eines Mitglieds für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.
- (3) Die Beitrittserklärung muss spätestens zur dritten Übungsstunde abgegeben werden. Der fällige Beitrag muss 14 Tage nach Eingang der Beitrittserklärung entrichtet werden. Bei Nichtzahlung erfolgt eine schriftliche Zahlungserinnerung, anschließend eine Mahnung (es wird eine Mahngebühr erhoben); wird diese Mahnung bis zur gesetzten Zahlungsfrist nicht beachtet, wird ein Mahnverfahren eingeleitet und es erfolgt die Streichung des Mitgliedes von der Mitgliederliste.

- (4) Beitragszahlungen werden nur noch per Einzugsverfahren getätigt.
- (5) Ehrenmitglieder, die dazu durch einstimmigen Beschluss des Vorstands wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden, sind unter Beibehaltung ihrer Rechte und Pflichten als ordentliche Mitglieder vom Beitrag befreit.
- (6) In der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragserhöhungen treten, wenn nichts anderes vereinbart wird, zum nächsten Vereinsjahr in Kraft.

§ 6 Vereinsjahr

- (1) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Zu dieser Versammlung hat der Vorstand alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt oder
 - b) mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Einladung erfolgt wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende; im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Vorstand eine Vertretung.
- (5) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassierers
 - c) Bericht des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Neuwahlen
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) In der Versammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen; auf Antrag mindestens eines Mitglieds ist sie schriftlich und geheim vorzunehmen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
 - dem Pressewart
 - und dem Vertreter für Besonderes
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Hundeclub Münsterland e.V.

- 4 -

- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Diese sind jeder einzeln befugt, den Verein nach außen zu vertreten.
- (4) Der Vorstand ist befugt, falls eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ausscheidet, sich selbständig aus der Zahl der volljährigen Vereinsmitglieder für die Amtsdauer der Ausgeschiedenen zu ergänzen. Die Wahl erfolgt per Handzeichen, wenn nicht ein Mitglied schriftliche und geheime Wahl fordert.
- (5) Der Vorstand erstellt Funktionsbeschreibungen, Ordnungen und Anweisungen. Die Funktionsbeschreibungen werden in Zusammenarbeit mit den Funktionsinhabern erstellt.
- (6) Der Vorstand kann zur Weiterbildung (Seminare) der Funktionsinhaber des Vereines über einen Betrag bis zu 5.000,00 € pro Vereinsjahr frei verfügen. Die Mehrheit im Vorstand bewilligt die Weiterbildungsmaßnahmen.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, bis zu einer Grenze in Höhe von 500,00 € alleine über sonstig anstehende Ausgaben zu entscheiden. Bei Beträgen zwischen 500,00 € und 1.000,00 € hat die Mehrheit des Vorstandes zu entscheiden. Bei Ausgaben von Beträgen über 1.000,00 € entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Der HC Münsterland stellt den Vorstand mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von der Haftung frei.
Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit wird gegenüber dem HC Münsterland und den Vereinsmitgliedern entsprechend den arbeitsrechtlichen Grundsätzen über eine Haftungsbeschränkung bei „Gefahr geneigter Arbeit“ ausgeschlossen.

§ 10 Protokoll

- (1) Über Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Diese sind vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres einen Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden aus dem Übungsbetrieb.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an durch den Vorstand zu bestimmenden Organisationen mit gemeinnützigen Zwecken.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt nach Genehmigung (bei Änderung durch Genehmigung der Änderung) durch Versammlungsbeschluss und das Registergericht in Kraft.